

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 17. Oktober 2000

in der Rechtssache C-114/99 (Ersuchen um Vorabentscheidung der Cour administrative d'appel Nancy): Roquette Frères SA gegen Office national interprofessionnel des céréales (ONIC) ⁽¹⁾

(Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Ausfuhrerstattungen — Getreide — Anspruchsvoraussetzungen — Verarbeitung zu einem Erzeugnis, bei dem die Möglichkeit besteht, dass es wieder in die Gemeinschaft eingeführt wird)

(2000/C 372/01)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-114/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag üetzt Artikel 234 EG) von der Cour administrative d'appel Nancy (Frankreich) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Roquette Frères SA gegen Office national interprofessionnel des céréales (ONIC) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 351, S. 1) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter P. Jann und L. Sevón (Berichterstatter) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 17. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist dahin auszulegen, dass die Zahlung einer Ausfuhrerstattung nicht von der Beibringung zusätzlicher Beweise abhängig gemacht werden kann, mit denen nachgewiesen werden kann, dass ein Erzeugnis in unverändertem Zustand auf den Markt des einführenden Drittlandes gelangt ist, wenn es dort einer Verarbeitung unterzogen worden ist, die als wesentlich anzusehen ist, weil das Erzeugnis in unumkehrbarer Weise zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet worden ist, bei dem die Möglichkeit besteht, dass es wieder in die Gemeinschaft ausgeführt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 188 vom 3.7.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 19. Oktober 2000

in den verbundenen Rechtssachen C-15/98 und C-105/99: Italienische Republik und Sardegna Lines — Servizi Marittimi della Sardegna SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Beihilfen der Region Sardinien an den Schifffahrtssektor in Sardinien — Beeinträchtigung des Wettbewerbs und Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten — Begründung)

(2000/C 372/02)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-15/98 und C-105/99, Italienische Republik (Bevollmächtigte: Professor U. Leanza im

Beistand von P. G. Ferri) (C-15/98) und Sardegna Lines — Servizi Marittimi della Sardegna SpA, Cagliari (Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Caruso, U. Iaccarino, B. Carnevale und C. Caruso, Neapel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Caruso, 2 A, rue Van Moer, Brüssel) (C-105/99), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Triantafyllou und S. Dragone) wegen Nichtigerklärung — in den Rechtssachen C-15/98 und C-105/99 — der Entscheidung 98/95/EG der Kommission vom 21. Oktober 1997 über eine Beihilfe der Region Sardinien (Italien) an den Schifffahrtssektor in Sardinien (ABl. 1998, L 20, S. 30) und — in der Rechtssache C-15/98 — des Schreibens vom 14. November 1997, mit dem die Kommission die Italienische Republik von der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag jetzt Artikel 88 Absatz 2 EG gegen Beihilfen zugunsten des Schifffahrtssektors (Darlehen/Leasingverträge zu Vorzugskonditionen für den Erwerb, den Umbau und die Reparatur von Schiffen): Änderung der Beihilferegelung C 23/96 (ex NN 181/95) (ABl. C 386, S. 6) in Kenntnis gesetzt hat, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie des Richters J.-P. Puissechet (Berichterstatte) und der Richterin F. Macken — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 19. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage der Italienischen Republik gegen das Schreiben vom 14. November 1997, mit dem die Kommission sie von der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag jetzt Artikel 88 Absatz 2 EG gegen Beihilfen zugunsten des Schifffahrtssektors (Darlehen/Leasingverträge zu Vorzugskonditionen für den Erwerb, den Umbau und die Reparatur von Schiffen): Änderung der Beihilferegelung C 23/96 (ex NN 181/95) in Kenntnis gesetzt hat, wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Entscheidung 98/95/EG der Kommission vom 21. Oktober 1997 über eine Beihilfe der Region Sardinien (Italien) an den Schifffahrtssektor in Sardinien wird für nichtig erklärt.
3. In der Rechtssache C-15/98 tragen die Italienische Republik und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften jeweils ihre eigenen Kosten.
4. In der Rechtssache C-105/99 trägt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 94 vom 28.3.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 19. Oktober 2000

in der Rechtssache C-216/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 95/59/EG — Artikel 9 — Mindestpreis — Tabakwaren)

(2000/C 372/03)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-216/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Condou-Durande und E. Traversa) gegen Hellenische Republik (Bevollmächtigte: P. Mylonopoulos und N. Dafniou), wegen Feststellung, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 9 der Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (ABl. L 291, S. 40) verstoßen hat, dass sie Rechtsvorschriften erlassen und aufrechterhalten hat, nach denen die Mindestpreise für den Kleinverkauf von Tabakwaren durch Ministerialerlass festgesetzt werden müssen, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters J.-P. Puissechet in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie des Richters R. Schintgen und der Richterin F. Macken (Berichterstatte) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 19. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 9 der Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer verstoßen, dass sie Rechtsvorschriften erlassen und aufrechterhalten hat, nach denen die Mindestpreise für den Kleinverkauf von Tabakwaren durch Ministerialerlass festgesetzt werden müssen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 258 vom 15.8.1998.